

Janosch film & medien AG

Berlin

WKN A0XFNB / A4096L

ISIN DE000A0XFNB0 / DE000A4096L8

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Die Janosch film & medien AG („Gesellschaft“) lädt hiermit ihre Aktionärinnen und Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung ein, die am

16. September 2025 um 14:00 Uhr im
Gemeindesaal der ev. Kirche Kreuzberg
Oranienstr. 132
10969 Berlin

stattfindet.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Janosch film & medien AG zum 31. Dezember 2024, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Der festgestellte Jahresabschluss der Janosch film & medien AG zum 31. Dezember 2024, der Lagebericht des Vorstands und der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 können über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://janosch-medien.de/hauptversammlungen> eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von € 674.076,54 wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende von € 0,12 auf jede dividendenberechtigte Stückaktie mit voller Gewinnanteilberechtigung für das Geschäftsjahr 2024

(ISIN DE000A0XFNB0): € 86.181,72

- b) Ausschüttung einer Dividende von € 0,06 auf jede dividendenberechtigte Stückaktie mit anteiliger Gewinnanteilberechtigung ab 1. Juli 2024 für das Geschäftsjahr 2024 (junge Aktien - ISIN: DE000A4096L8): € 21.545,40
- c) Vortrag auf neue Rechnung: € 566.349,42

Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 19. September 2025.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit der Möglichkeit zur Einziehung eigener Aktien

Der Vorstand soll die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zurückkaufen zu können. Daher soll die Hauptversammlung eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erteilen. Dabei soll der durch § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eröffnete Ermächtigungszeitraum von bis zu fünf Jahren ausgenutzt werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft bis zu 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung wird mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 16. September 2025 wirksam und gilt bis zum 15.

September 2030 (einschließlich). Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Sie kann auch durch Dritte ausgeübt werden, die für Rechnung der Gesellschaft handeln. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Gesellschaft darf die Ermächtigung nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausnutzen.

- b) Der Erwerb erfolgt in jedem Einzelfall nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots.
1. Soweit der Erwerb über die Börse erfolgt, darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den volumengewichteten arithmetischen Mittelwert des Schlusskurses der Stückaktien der Gesellschaft während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Erwerb oder der Eingehung einer Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 Prozent über- oder 10 Prozent unterschreiten. Maßgeblich für die Bestimmung des arithmetischen Mittels ist der Kurs an dem Handelsplatz, an dem in den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Erwerb oder der Eingehung einer Verpflichtung zum Erwerb der höchste Handelsumsatz mit der Aktie der Gesellschaft erzielt wurde.
 2. Soweit der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes Kaufangebot erfolgt, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) das volumengewichtete arithmetische Mittel des Schlusskurses der Stückaktien der Gesellschaft an den zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über das Kaufangebot um nicht mehr als 10 Prozent über- oder 10 Prozent unterschreiten. Maßgeblich für die Bestimmung des arithmetischen Mittels ist der Kurs an dem Handelsplatz, an dem in den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über das Kaufangebot der höchste

Handelsumsatz mit der Aktie der Gesellschaft erzielt wurde. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils zum Erwerb angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien kann vorgesehen werden.

3. Falls die Aktien der Gesellschaft an keinem Handelsplatz gehandelt werden, darf der von der Gesellschaft angebotene und gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) nicht mehr als 100 Prozent und nicht weniger als 70 Prozent des Eigenkapitalwerts je Aktie betragen. Der Eigenkapitalwert je Aktie berechnet sich nach dem zuletzt veröffentlichten Eigenkapital der Anteilseigner der Janosch film & medien AG, das sich aus der letzten veröffentlichten Bilanz ergibt, dividiert durch die Anzahl der nicht von der Janosch film & medien AG selbst gehaltenen Aktien.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, neben der Veräußerung durch Angebot an alle Aktionäre oder der Veräußerung über die Börse auch einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Aktien können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Einziehung anzupassen.

6. Beschlussfassung über Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024

beschließt, so dass eine Neuwahl des Aufsichtsrats erforderlich ist. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 95 Satz 1, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgende Personen mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 16. September 2025 für eine volle Amtszeit in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Frau Dr. Veronika Jäckle-Mitnacht, Business Analyst, Gränichen/Schweiz
- b) Herrn Dr. Andreas Beyer, Diplom-Kaufmann, Vorstand der Lombardiello AG, München
- c) Herrn Stephan Hornung, Geschäftsführer der Discover Capital GmbH, Augsburg.

7. Anpassung der Aufsichtsratsvergütung

Gemäß § 13 der Satzung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine von der Hauptversammlung festzulegende Vergütung, wobei der Vorsitzende das Doppelte des auf ein Mitglied entfallenden Betrages erhält. Die Aufsichtsratsvergütung wurde zuletzt vor über 20 Jahren auf € 4.000,00 pro Jahr für ein einfaches Mitglied und auf € 8.000,00 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats festgelegt. Diese soll nunmehr angemessen angehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

Die Aufsichtsratsvergütung wird auf € 5.000,00 pro Jahr je einfaches Mitglied erhöht. Der Vorsitzende hält € 10.000,00 pro Jahr. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat eine zeitanteilige Vergütung. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist mit Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Diese Neuregelung der

Aufsichtsratsvergütung findet erstmals für das am 1. Januar 2025 begonnene Geschäftsjahr Anwendung.

**8. Bestätigungsbeschluss gemäß § 244 AktG betreffend die
Beschlussfassung zu Punkt 2 der Tagesordnung (Beschlussfassung über
die Verwendung des Bilanzgewinns) der Hauptversammlung am
11. September 2024**

Die Hauptversammlung der Janosch film & medien AG hat am 11. September 2024 zu Punkt 2 der Tagesordnung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft beschlossen. Danach ist der ausgewiesene Bilanzgewinn der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von € 702.096,05 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 0,04 auf jede dividendenberechtigte
Stückaktie: € 28.727,24

Vortrag auf neue Rechnung: € 673.368,81.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zu Punkt 2 der Tagesordnung gefassten Beschluss der Hauptversammlung am 11. September 2024 über die Verwendung des Bilanzgewinns gemäß § 244 AktG zu bestätigen.

**9. Bestätigungsbeschluss gemäß § 244 AktG betreffend die
Beschlussfassung zu Punkt 3 der Tagesordnung (Beschlussfassung über
die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023)
der Hauptversammlung am 11. September 2024**

Die Hauptversammlung der Janosch film & medien AG hat am 11. September 2024 zu Punkt 3 der Tagesordnung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023 beschlossen. Danach wird dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zu Punkt 3 der Tagesordnung gefassten Beschluss der Hauptversammlung am 11. September 2024 über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023 gemäß § 244 AktG zu bestätigen.

**10. Bestätigungsbeschluss gemäß § 244 AktG betreffend die
Beschlussfassung zu Punkt 4 der Tagesordnung (Beschlussfassung über
die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr
2023) der Hauptversammlung am 11. September 2024**

Die Hauptversammlung der Janosch film & medien AG hat am 11. September 2024 zu Punkt 4 der Tagesordnung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 beschlossen. Danach wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zu Punkt 4 der Tagesordnung gefassten Beschluss der Hauptversammlung am 11. September 2024 über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 gemäß § 244 AktG zu bestätigen.

**11. Bestätigungsbeschluss gemäß § 244 AktG betreffend die
Beschlussfassung zu Punkt 5 der Tagesordnung (Wahl des
Abschlussprüfers für die prüferische Durchsicht des Abschlusses 2024)
der Hauptversammlung am 11. September 2024**

Die Hauptversammlung der Janosch film & medien AG hat am 11. September 2024 zu Punkt 5 der Tagesordnung über die Wahl des Abschlussprüfers für die prüferische Durchsicht des Abschlusses 2024 beschlossen. Danach soll der Jahresabschluss 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden. Zum Prüfer dieser prüferischen Durchsicht wird die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg, bestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zu Punkt 5 der Tagesordnung gefassten Beschluss der Hauptversammlung am 11. September 2024 über Wahl des Abschlussprüfers für die prüferische Durchsicht des Abschlusses 2024 gemäß § 244 AktG zu bestätigen.

B. Weitere Angaben und Hinweise

Adressen für die Anmeldung, die Übersendung des Anteilsbesitznachweises und eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung und die Übersendung des Anteilsbesitznachweises an:

Janosch film & medien AG
Allee der Kosmonauten 26
12681 Berlin
E-Mail: hv@janosch-medien.de

Wir geben folgende Adresse für Anfragen und Anträge einschließlich Gegenanträge an:

Janosch film & medien AG
Allee der Kosmonauten 26
12681 Berlin
E-Mail: hv@janosch-medien.de

Angabe nach § 125 Abs. 1 Satz 4 AktG

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausgeübt werden.

Informationen zum Datenschutz

Zur Durchführung der Hauptversammlung und um Aktionären die Teilnahme an und die Ausübung von Rechten im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen, verarbeitet die Janosch film & medien AG personenbezogenen Daten. Darüber hinaus werden diese Daten für damit in Zusammenhang stehende Zwecke und zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Pflichten (z. B. Nachweis- oder Aufbewahrungspflichten) verwendet. Die Janosch film & medien AG verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie unter dem folgenden Link: <https://janosch-medien.de/hauptversammlungen>

Berlin, im Juli 2025

Janosch film & medien AG

Der Vorstand